

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der WKA-Blade-Service GmbH

1. Geltung

(1) Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist. Maßgebend für unsere Verpflichtungen ist ausschließlich die schriftliche Vereinbarung, die in der Auftragsbestätigung zugesagt wird. Telefonische oder mündliche Ergänzungen oder Abänderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

(2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn wir den abweichenden Geschäftsbedingungen nicht gesondert widersprechen. Nehmen wir auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis unsererseits mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.

2. Angebote, Leistungen, Preise

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Schriftliche Angebote, die eine bestimmte Annahmefrist enthalten, können nur innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers angenommen werden. Die endgültigen Preise ergeben sich allein aus unserer Auftragsbestätigung.

(2) An- und Abfahrten unserer MitarbeiterInnen und Gerät werden mit einer Kilometerpauschale gesondert sowie Übernachtungen und Verpflegung im Rahmen der Montagearbeiten nach Aufwand berechnet.

(3) Umfang und Inhalt der von uns geschuldeten Leistung richten sich nach den Spezifikationen, die im Angebotsschreiben und dessen Anlagen enthalten sind. Unsere MitarbeiterInnen und Erfüllungsgehilfen dürfen zeitlich nur in den durch das jeweils anwendbare Gesetz bestimmten Grenzen tätig werden. Dies gilt auch, sofern die Leistungserbringung ganz oder teilweise außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Sich hieraus ergebende Einschränkungen sind von uns nicht zu vertreten und führen zu keinerlei Rechtsansprüchen des Auftraggebers gegenüber uns.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Zuwegung zur Anlage frei befahrbar für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 5 t ist. Größere Belastungen erfolgen nach gesonderter Absprache. Des Weiteren ist der Auftraggeber für ausreichend dimensionierte Kranstellflächen verantwortlich, soweit solche zur Auftragsdurchführung erforderlich sind. Für etwaige Schäden an der Zuwegung in Folge mangelnder, auch witterungsbedingter Befahrbarkeit haften wir – mit Ausnahme der in § 9 geregelten Fälle – nicht. Von etwaigen Ansprüchen Dritter hat uns der Auftraggeber freizustellen.

(2) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass bei Arbeitsbeginn der Zutritt zur Anlage gegeben ist und dass

die Anlage, soweit dies für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, außer Betrieb genommen wurde. Die Anlage muss insbesondere im Radius von 15 m frei von Bewuchs sein. Zudem muss die Möglichkeit einer Absperrung im Radius von 25 m um die einzelne Anlage gewährleistet sein, andernfalls ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sperrung der Anlage in diesem Radius zu organisieren (z.B. durch Straßenschilder etc.).

Des Weiteren hat der Auftraggeber eine ebenerdige und barrierefreie Zufahrt zum Aufstellen der Bühne sicherzustellen, und der Turm muss frei sein von Fremdkörpern (z.B. Mobilfunkantennen, Satelliten).

Der Auftraggeber hat ferner zu gewährleisten, dass eine Wiederinbetriebnahme der Anlage während noch laufender Arbeiten insbesondere im Rahmen externer Steuerung ausgeschlossen ist.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Aufstiegshilfen (Leitern, Aufzüge und Kräne) müssen geprüft und mit einer Prüfplakette versehen sowie funktionstüchtig sein.

Soweit der Auftraggeber die Außerbetriebnahme der Anlage unseren MitarbeiterInnen überlässt, wird hiermit unsere Haftung für Schäden an der Anlage – mit Ausnahme der in § 9 geregelten Fälle – ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass sich im Arbeitsbereich, insbesondere auch unterhalb der Bühne keine Personen mit Ausnahme unserer MitarbeiterInnen aufhalten. Dies hat der Auftraggeber durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen. Von einer Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, hat der Auftraggeber uns freizustellen.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, vor Auftragsdurchführung alle für die Arbeiten notwendigen technischen Daten und Details der Anlage korrekt an uns zu übermitteln.

(3) Kommt der Auftraggeber einer der vorgenannten Mitwirkungspflichten nicht bzw. nicht ausreichend oder fristgerecht nach, und führt dies zu einer Leistungsverzögerung auf unserer Seite, sind wir berechtigt, die uns entstehenden Schäden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

(1) Im unserem Eigentum stehende, an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller jeweils bestehenden Forderungen, die uns gegen den Auftraggeber zustehen, unser Eigentum.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber verpflichtet, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und angemessen gegen die üblichen Risiken zu versichern. Solange zu unseren Gunsten Vorbehaltseigentum besteht, ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Übereignung des Vorbehaltsgegenstands ohne unsere vorherige Zustimmung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Werden unsere Vorbehaltsgegenstände verarbeitet, so erwerben wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder

der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsgegenstände – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorstehend genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Werden die Vorbehaltsgegenstände mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Auftraggeber, soweit die Hauptsache ihm gehört, anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(4) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände herauszuverlangen.

5. Abnahme

(1) Unsere Leistungen gelten spätestens nach Ablauf von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung oder des Prüfberichts beim Auftraggeber als abgenommen (je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt), sofern nicht bis zum Ablauf dieser Frist wesentliche Mängel der Leistung durch den Auftraggeber schriftlich gegenüber uns gerügt worden sind.

(2) Im Fall einer vereinbarten förmlichen Abnahme erhält der Auftraggeber eine Fertigstellungsanzeige mit der Aufforderung, innerhalb von 3 Tagen an der Abnahme teilzunehmen. Verstreicht diese Frist, ohne dass der Auftraggeber an der Abnahme teilnimmt, gelten unsere Arbeiten als abgenommen. Die Arbeiten sind auch dann vom Auftraggeber abzunehmen, wenn keine wesentlichen Mängel unserer Leistung vorliegen.

(3) Im Fall von Mängeln, die den Auftraggeber zur Verweigerung der Abnahme berechtigen, werden wir diese in angemessener Frist beheben und den Auftraggeber über die erfolgte Nacherfüllung informieren bzw. bei vereinbarter förmlicher Abnahme zur Nach-Abnahme auffordern; es gelten die Fristen und Rechtsfolgen der Abschnitte unter Ziffer 5 (1) und (2) entsprechend.

6. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme bzw. dem Eintritt der Abnahmefiktion gemäß vorstehender Ziffer 5. Abweichend gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ansprüche wegen eines Mangels gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 2 und § 634 a Absatz 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie für Schadensersatzansprüche wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen. Nimmt der Auftraggeber eine Anlage vor ihrer Abnahme in Betrieb, so beginnt die Verjährungsfrist für diese Anlage mit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme.

(2) Entdeckte Mängel unserer Leistungen sind unverzüglich zu rügen. Die Anzeige eines Mangels hat in Textform zu erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Rüge eines Mangels, so sind darauf bezogene Mängelgewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Im Falle einer mangelhaften Leistung sind wir nach einer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Will der Auftraggeber wegen eines Mangels Schadensersatz statt der Leistung verlangen, den Mangel selbst beseitigen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, so ist er hierzu erst berechtigt, wenn zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung zur Nacherfüllung bleiben unberührt.

(4) Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen und innerhalb der dort genannten Grenzen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten und soweit rechtlich möglich an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung die Liefer- bzw. Leistungsgegenstände ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarte Vergütung ist zuzüglich Nebenkosten und Mehrwertsteuer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung kostenfrei an uns zu errichten. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung und nur auf Grund besonderer Vereinbarung erfüllungshalber und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen. Diskontspesen trägt der Auftraggeber. Eingehende Zahlungen werden auch bei anderer Bestimmung des Auftraggebers zunächst auf dessen älteste Schuld verrechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet.

(2) Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über diesen Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(3) Verzugszinsen werden in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

(4) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, zur Zurückbehaltung oder Minderung, soweit diese Ansprüche nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren, nur

berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

§ 8 Unterbrechung der Arbeiten, unvorhersehbare Hindernisse, höhere Gewalt

(1) Wir unterbrechen oder verlangsamen die Ausführung der Arbeiten nur auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers. Zusätzliche Kosten und Ausgaben, die infolge der Unterbrechung oder Verzögerung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(2) Treffen wir während der Ausführung der Arbeiten physikalische Bedingungen oder Hindernisse an, welche geeignet sind, die Vertragserfüllung zu erschweren oder verzögern, und die billigerweise von einem erfahrenen Unternehmer nicht vorhergesehen werden konnten, so werden wir den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten und uns bezüglich der weiteren Vorgehensweise, auch hinsichtlich etwaiger Mehrkosten und Zeitverzögerungen, abstimmen.

(3) Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt der betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnis schriftlich von dem Vorfall. Dabei hat er das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Der betroffene Vertragspartner hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u. a. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, die ausbleibende, nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, sowie Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifune, Orkane oder andere Unwetter, insbesondere starker Wind, Regen- oder Schneefall, die uns eine Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen und zur Verlängerung des vereinbarten Zeitplans führen.

(4) Werden wir durch einen der in den Abschnitten (1) bis (3) genannten Umstände in der Ausführung des Auftrags behindert oder wird dieser dadurch unterbrochen und unterrichten wir den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis hierüber, so wird uns eine angemessene Verlängerung eingeräumt, über deren Dauer sich die Vertragsparteien einigen werden.

(5) Absatz (4) gilt auch in allen Fällen nicht von uns zu vertretender Behinderungen im vorgesehenen Arbeitsablauf, insbesondere bei

- a) Forderung zusätzlicher Leistungen durch den Auftraggeber;
- b) Änderung von Vorschriften und Regelungen, die nach dem Vertragsabschluss in Kraft treten und für die Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sind, und die aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, zu einer Verschiebung der vereinbarten Termine führen;

c) Verzögerung der Aufnahme der Arbeiten aufgrund behördlicher Anordnungen oder Verfügungen.

(6) In den Fällen der Absätze (4) und (5) können wir unverzüglich nach Eintritt vom Auftraggeber die Abgeltung zusätzlicher Leistungen oder Kosten fordern.

(7) Im Falle einer Unterbrechung gemäß der Absätze (4) oder (5) dürfen wir die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen, einschließlich der nicht fertiggestellten, abrechnen.

9. Haftung, Schadensersatz

(1) Auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, haften wir nur in folgenden Fällen:

- a) unbegrenzt, soweit unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich handeln;
- b) bei grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlen einer von uns zugesicherten Eigenschaft bzw. abgegebenen Garantie in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die von uns zugesicherte Eigenschaft bzw. abgegebene Garantie verhindert werden sollte;

c) ansonsten nur, wenn die verletzte Pflicht für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), dann jedoch stets beschränkt auf 250.000,- € pro Schadensfall und 1.000.000,- € aus dem Vertrag insgesamt.

(2) Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist damit nicht verbunden.

(3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer MitarbeiterInnen, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Im Übrigen ist eine Haftung wegen Verzugs für Stillstandszeiten der Anlage, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht, ausgeschlossen, soweit dem Auftraggeber der Abschluss einer Betriebsunterbrechungsversicherung möglich ist.

§ 10 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertrag, seine Anlagen und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung entstandenen und entstehenden Unterlagen vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch seine MitarbeiterInnen sicherzustellen. Der Auftraggeber wird technische und kaufmännische Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag von uns erhält, nicht weitergeben.

(2) Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich a) allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem Auftraggeber zu vertreten ist, b) dem Auftraggeber bereits bekannt waren, bevor sie ihm von uns zugänglich gemacht wurden.



(3) Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des zwischen dem Auftraggeber und uns geschlossenen Vertrags für die Dauer von 5 Jahren in Kraft.

(4) Wir behalten uns das Eigentum bzw. Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig zurückzugeben bzw. zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bzw. zu buchhalterischen/steuerlichen Zwecken nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

(5) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass wir ohne Nennung seines Namens, also auf anonymisierter Basis, Daten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Schäden an den Anlagen an Dritte weitergeben, damit eine auch im Interesse des Auftraggebers liegende technologische Weiterentwicklung der Anlagen und der Wartungs-/Schadensbeseitigungsmaßnahmen erfolgen kann.

(6) Wir verpflichten uns, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei der Erbringung unserer Dienstleistungen einzuhalten. Wir verpflichten uns insbesondere, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber ergebende Streitigkeiten, auch aus Wechsel- und Scheckprozessen, ist ausschließlich Lübeck, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Wir behalten uns das Recht vor, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.

12. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.